

Rechtsprechung

Gericht/Verwaltung: Kantonsgericht Luzern
Abteilung: 4. Abteilung
Rechtsgebiet: Veterinärwesen
Entscheiddatum: 14. Dezember 2015
Fallnummer: 7H 15 164
Rechtskraft: Dieser Entscheid ist rechtskräftig

A.

A hält in Z an seiner Wohnadresse Y neun Hunde und an seiner Liegenschaft X 19 Hunde. Bereits im Jahr 2012 führte eine Kontrolle des Veterinärdienstes des Kantons Luzern zu Beanstandungen in der Tierhaltung. Aufgrund von Meldungen aus der Bevölkerung führte der Veterinärdienst am 30. Januar 2015 erneut eine unangemeldete Kontrolle an seiner Wohnadresse durch und lud ihn in der Folge zu einer polizeilichen Einvernahme am 4. Februar 2015 ein. Tags darauf fand eine angemeldete Kontrolle auf der Liegenschaft X statt. Aufgrund der festgestellten Mängel in der Hundehaltung und -zucht erliess der Veterinärdienst am 20. Mai 2015 eine Verfügung, mit welcher er A u.a. verpflichtet, mit gewissen Hunden bis am 30. April 2016 den Sachkundenachweis nachträglich zu absolvieren (Ziff. 7) und das Züchten von Tieren per sofort verbietet (Ziff. 8). Die Zucht von Tieren könne nur auf Gesuch hin nach einem positiven Entscheid des Veterinärdienstes wieder aufgenommen werden (Ziff. 9). Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (Ziff. 12).

B.

Gegen diese Verfügung reichte A am 15. Juni 2015 (Postaufgabe) Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein und beantragte sinngemäss die Aufhebung einzelner Ziffern des Rechtsspruchs. Nach der Aufforderung zur Leistung des Kostenvorschusses verlangte er sinngemäss die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

Mit Verfügung vom 4. September 2015 hiess das Gericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gut und befreite A von der Kosten- und Vorschusspflicht.

In seiner Vernehmlassung schloss der Veterinärdienst auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Erwägungen

1.

1.1.

Die angefochtene Verfügung des Veterinärdienstes stützt sich auf Bundesrecht, namentlich auf das Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) und die Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1), und ist letztinstanzlich mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht anfechtbar. Nach § 148 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40) ist daher unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht gegeben. Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen nach S 107 Abs. 2 VRG sind erfüllt, weshalb grundsätzlich auf die Beschwerde einzutreten ist.

1.2.

Die Behörde hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (§ 53 VRG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (S 37 Abs. 2 VRG). Diese Grundsätze werden ergänzt durch die verschiedenen Mitwirkungspflichten der Parteien (§ 55 VRG), namentlich deren Begründungspflicht (S 133 Abs. 1 VRG). Zu beachten ist überdies das Rügeprinzip, wonach die Beschwerdeinstanz nur die vorgebrachten Beanstandungen untersucht und nicht prüft, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen infrage kommenden Aspekten als korrekt erweist (vgl. LGVE 1998 II Nr. 57, 1994 II Nr. 10 E. IC). Diesem Rügegrundsatz folgend wird auch im vorliegenden Verfahren der angefochtene Entscheid nur hinsichtlich der vorgebrachten Beanstandungen überprüft.

1.3.

Da das Kantonsgericht in diesem Verfahren einzige kantonale Rechtsmittelinstanz ist, steht ihm gemäss § 161a VRG umfassende Überprüfungsbefugnis zu. Dementsprechend können nicht nur die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die unrichtige Rechtsanwendung gerügt werden, sondern auch die unrichtige Handhabung des Ermessens (§ 156 Abs. 2 mit Verweis auf SS 144-147 VRG). Massgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids 156 Abs. 2 i.V.m. § 146 VRG).

2.

Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass die Vorinstanz Gründe dafür suche, ihn aus dem Verkehr zu ziehen. Entgegen den Darlegungen in der angefochtenen Verfügung sei ihm nach den Kontrollen stets gesagt worden, dass alles in Ordnung sei. Insbesondere hält er Frau C (Fachtierärztin für Verhaltensmedizin) für befangen, da sie nur im Interesse des Veterinärdienstes handle.

Behörden sind im Rahmen der Rechtsordnung häufig verpflichtet, öffentliche Interessen wahrzunehmen, die den Interessen der Privaten entgegenstehen (BGE 107 Ia 135 E. 2b; Urteil des Kantonsgerichts Luzern V 13 96 vom 12.11.2013 E. 33). Der Beschwerdeführer nennt keinen konkreten Anhaltspunkt, welcher ein eigenes persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens und damit auf den Anschein einer Befangenheit von Frau C schliessen oder Zweifel an ihrer Unparteilichkeit aufkommen liesse (vgl. § 14 Abs. 1 lit. a VRG). Auch aus den Akten lassen sich keine Anhaltspunkte entnehmen, die den Eindruck der Befangenheit erwecken. Die für den Beschwerdeführer ungünstigen Schlussfolgerungen der Vorinstanz stellen für sich alleine keine sachliche Grundlage dar, um vom subjektiven Eindruck der Befangenheit auf einen objektiv gerechtfertigten Befangenheitsanschein zu schliessen. Der Vorwurf des Beschwerdeführers, die Fachtierärztin sei in dieser Angelegenheit befangen, verfährt nach dem Gesagten nicht.

3.

Trotz bereits ergangener Mahnungen stellte die Vorinstanz fest, dass der Beschwerdeführer für mindestens 18 Hunde den praktischen Sachkundenachweis nicht erbracht hat, wovon bei mindestens 15 Hunden die jährliche Frist abgelaufen ist. Der Beschwerdeführer bestreitet diese Feststellungen nicht, bringt dagegen aber vor, dass er aufgrund seines Alters den Sachkundenachweis nicht mehr absolvieren möchte. Zudem benötige er diesen wegen seiner 50jährigen Erfahrung mit der Zucht von Hunden nicht.

Gemäss Art. 68 TSchV muss vor Erwerb eines Hundes ein theoretischer Sachkundenachweis (Abs. 1) und innerhalb eines Jahres nach Erwerb ein praktischer Sachkundenachweis (Abs. 2)

absolviert werden. Die Tierschutzverordnung unterscheidet nicht nach Grösse oder Rasse der Hunde. Mit Abschluss des praktischen Teils weist die verantwortliche Person ihre Befähigung nach, dass der erworbene Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann (m.w.H. zum Zweck der Bestimmung, siehe Verfügung des Obergerichts Zürich UH140177 vom 12.8.2014 E. III.2c).

Von der Pflicht zum praktischen Sachkundenachweis ausgenommen sind gemäss Art. 68 Abs. 2 TschV Ausbilder für Hundehalter (lit. a) sowie Spezialisten zur Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden (lit. b). Wie die Vorinstanz zur Recht ausführt, ist keine Ausnahme für Hundehalter mit jahrelanger Zuchterfahrung vorgesehen. Diese befreit den Beschwerdeführer bloss von der Pflicht des theoretischen Sachkundenachweises (vgl. Art. 68 Abs. 1 TschV). Ebenso kann das Alter des Beschwerdeführers für einen Dispens von dieser tierschutzrechtlichen Pflicht nicht entscheidend sein. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher in diesem Punkt abzuweisen.

4.

4.1.

Die Vorinstanz kam aufgrund der vorgefundenen Verhältnisse in den Kontrollen vom 30. Januar und 5. Februar 2015, des auf diese Kontrollen gestützten Berichts der Fachtierärztin für Verhaltensmedizin sowie der polizeilichen Einvernahme des Beschwerdeführers vom 4. Februar 2015 zum Ergebnis, dass zum Schutz des Tierwohls gegen den Beschwerdeführer ein sofortiges Tierzuchtverbot auszusprechen ist. Das Weiterführen einer Hundezucht sei wegen diverser schwerwiegender Mängel unhaltbar. Die Hunde seien nicht sozialisiert, dem Beschwerdeführer fehle das Wissen, worauf bei einer Hundehaltung und -zucht zu achten sei (fehlender Sachkundenachweis, fehlende Auslaufhaltung, unvollständige Auswahlkriterien für Weiterzucht, keine geführte Bestandsliste etc.) und ihm fehle die für eine gewerbsmässige Hundezucht notwendige Ausbildung.

4.2.

Entgegen den Schlussfolgerungen der Vorinstanz erachtet der Beschwerdeführer seine Hunde für sozialisiert. Als lächerlich bezeichnet er die vorinstanzliche Feststellung, wonach seine Hunde ein aggressives Verhalten aufzeigen würden, zumal er nur kleine Hunde wie Chihuahuas, Malteser und Yorkshire-Terriers züchte. Es sei nicht ungewöhnlich, dass ein Muttertier ihre Saugwelpen beschütze und unbekannte Personen, die zu ihren Welpen greifen, in die Wade zwicke. Er würde genug für die Sozialisierung tun. Neben ihm und seiner Frau würden sich auch sein Sohn mit seiner Familie um die Hunde kümmern und mit ihnen spielen und spazieren gehen. Zudem seien die Hunde auch an andere Tiere (Katzen und andere Hunde) gewohnt. Er könne mit diversen Schreiben von Käufern belegen, dass auch die Nachkommen der Hunde sozialisiert seien (vgl. KG bf.Bel. 1-12). Der Schluss von fehlenden Spuren draussen und vorhandenen Exkrementen im Zwinger auf mangelnden Auslauf der Hunde sei unrichtig. Aufgrund der Minusgrade habe er am Kontrolltag nicht alle Hunde nach draussen gelassen. Würde heute eine Kontrolle stattfinden, würde man feststellen, dass sich die Hunde drinnen und draussen bewegen können. Im Generellen erscheine es fraglich, wie es möglich sei, innerhalb einer halben bzw. dreiviertel Stunde eine fehlende Sozialisation der Hunde festzustellen und nebenbei den Zwinger auszumessen, die Auslauffläche zu beurteilen und Fotos zu machen. Entsprechend beantragt er die Aufhebung des Zuchtverbots.

4.3

Das Tierschutzgesetz bezweckt, die Würde und das Wohlergehen der Tiere zu schützen (Art. 1

TSchG). Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren (Art. 6 Abs. 1 TSchG). Spezifisch für den Umgang mit Hunden bestehen zusätzliche tierschutzrechtliche Vorschriften (vgl. Art. 68 ff. TSchV): Die Tierschutzverordnung sieht u.a. vor, dass Hunde täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben (Art. 70 Abs. 1 TSchV). Sie müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Ist dies nicht möglich, müssen sie täglich Auslauf haben, wobei der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette nicht als Auslauf gilt (Art. 71 Abs. 1 und 2 TSchV). Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten (Art. 73 Abs. 1 TSchV).

Die zuständige Behörde kann gemäss Art. 23 Abs. 1 TSchG das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten, die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Verfügungen bestraft worden sind (it. a) oder die aus anderen Gründen unfähig sind, Tiere zu halten oder zu züchten (lit. b). Unfähigkeit im Sinn von Art. 23 Abs. 1 lit. b TSchG liegt vor, wenn die betreffende Person nicht die grundsätzlichen Verhaltensgebote und -verbote des Tierschutzgesetzes zu befolgen vermag (vgl. BGer-Urteile 2C_378/2012 vom 1.1.2012 E. 3.1, 2C_635/2011 vom 11.3.2012 E. 2.1 ff., 2C_79/2007 vom 12.10.2007 E. 4.22). Die Verbote der Haltung und der Zucht von Tieren haben die Wahrung oder die Wiederherstellung des Tierwohls zum Ziel. Als restitutorische Massnahmen sind sie verschuldensunabhängig und nicht auf die Bestrafung des Halters, sondern auf den Schutz und die Wiederherstellung der tierschutzrechtlich korrekten Haltebedingungen ausgerichtet (vgl. BGer-Urteile 2C_958/2014 vom 31.3.2015 E. 2 M, 2C_378/2012 vom 1.11.2012 E. 3.1).

4.4.

Der Beschwerdeführer bringt nichts Wesentliches vor, das die Folgerungen der Vorinstanz ernsthaft in Frage stellen würde. Im Übrigen trug der Beschwerdeführer dieselben Einwände bereits im Rahmen des rechtlichen Gehörs vor Erlass der angefochtenen Verfügung vor (vgl. vi.Bel. 14). Die Vorinstanz hat sich mit den Vorbringen auseinandergesetzt und ihren Entscheid nachvollziehbar begründet. Sie durfte insbesondere auch auf die sinngemäss beantragte erneute Kontrolle und Befragung des Tierarztes verzichten (sog. antizipierten Beweiswürdigung; vgl. BGer-Urteil 9C_561/2007 vom 11.3.2008 E. 5.2.1). Für eine zusätzliche Beweisabnahme besteht auch vor Gericht kein Anlass, zumal der rechtserhebliche Sachverhalt mit den von den Beteiligten aufgelegten Urkunden hinlänglich erstellt ist. Die Verfügung stützt sich auf zwei Kontrollen, welche jeweils von einer Fachärztin für Verhaltensmedizin, einem Mitarbeiter des Veterinärdienstes und einem Veterinärpolizist durchgeführt wurden, eine polizeiliche Einvernahme und einen tierärztlichen Bericht.

Der vorinstanzliche Schluss der fehlenden Sozialisierung der Hunde ergeht aufgrund des falschen Sozialisierungsverständnisses des Beschwerdeführers und der mangelnden effektiven Sozialisierung, welche der Beschwerdeführer u.a. mit gesundheitlichen Beschwerden begründet. Es wird diesbezüglich auf die ausführlichen vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen. Die Vorinstanz verfügte das Zuchtverbot zudem nicht ausschliesslich aufgrund der gerügten fehlenden Sozialisierung. Dem Beschwerdeführer fehlt es zum einen an der für gewerbmässige Hundezucht notwendigen Ausbildung (Art. 102 Abs. 2 'it. c i.V.m. Art. 197 TSchV: fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung), zu deren Absolvierung er sich ausdrücklich weigert (vgl. vi. Bel. 7-9, siehe auch E. 3). Zum anderen fehlt es dem Beschwerdeführer an der Fähigkeit zur Hundezucht. Es mangelt ihm insbesondere an Wissen

hinsichtlich der Umsetzung einer guten Sozialisierung und der richtigen Wahl von Zuchttieren. Insgesamt scheint der Beschwerdeführer nicht mehr imstand zu sein, tierschutzrechtskonforme Verhältnisse zu gewährleisten. Gestützt auf Art. 23 Abs. 1 lit. b TSchG erweist sich die Anordnung des Zuchtverbots daher als geboten. Das Interesse an der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen überwiegt das Interesse des Beschwerdeführers an der Zucht von Tieren.

4.5.

Das Gericht hat durchaus Verständnis für die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers und anerkennt, dass er bereits viele Jahre Hunde züchtet und auf den daraus resultierenden Erlös finanziell angewiesen ist. Jedoch soll der Beschwerdeführer mit dem Zuchtverbot nicht bestraft, sondern das Tierwohl gewahrt werden. Zu diesem Zweck ist vorliegend das angeordnete Zuchtverbot notwendig. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher auch in dieser Hinsicht abzuweisen.